

BGer 7B_1255/2025 vom 17. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1255_2025

FR: TF 7B_1255/2025 du 17 décembre 2025

IT: TF 7B_1255/2025 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 10. November 2025 verfügte das Bezirksgericht Aarau in einem Strafverfahren betreffend mehrfache Übertretung des Lebensmittelgesetzes nicht auf die (Beweis-) Anträge des Beschwerdeführers 2 vom 23. Oktober und vom 5. November 2025 einzutreten. Die Beschwerdeführer gelangten gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 17. November 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht. Am 26. November 2025 erfolgte eine weitere postalische Eingabe der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdeführer stellten dem Bundesgericht in der Folge in hoher Kadenz zahlreiche ungesicherte E-Mails zu. Bei jeder elektronischen Eingabe an das Bundesgericht sind insbesondere (1) der Schriftsatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (vgl. Art. 42 Abs. 4 BGG ; Art. 4 Abs. 2 ReRBGer) und (2) die Unterlagen über eine anerkannte Plattform für die sichere Zustellung fristgerecht (vgl. Art. 100 Abs. 1 BGG) zu übermitteln (Art. 48 Abs. 2 BGG ; Art. 3 Abs. 1 ReRBGer). Die Zustellung einer Beschwerdeschrift oder eines Antrags mittels gewöhnlicher, ungesicherter E-Mail ist im Verfahren vor dem Bundesgericht unzulässig (vgl. Art. 42 Abs. 4 BGG). Keine der E-Mails der Beschwerdeführer erfüllt die dargelegten Voraussetzungen einer elektronischen Eingabe an das Bundesgericht. Sie sind daher, wie den Beschwerdeführern mehrfach in Aussicht gestellt wurde, unbeachtlich.

E. 2

Die Eingabe vom 17. November 2025 ist offensichtlich unzulässig (Art. 80 Abs. 1 BGG ; Art. 331 Abs. 3 StPO). Auf sie ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit und intern zu gleichen Teilen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

E. 4

Die Beschwerdeführer werden im Hinblick auf künftige Eingaben an das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass querulatorische Beschwerden unzulässig sind und nicht auf solche eingetreten wird (Art. 42 Abs. 7, Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.